

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1) **Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Firma Cellpack Power Systems AG, im folgenden Käufer genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen die von diesen AEB abweichen werden schriftlich per E-Mail oder Brief festgelegt. Wenn der Lieferant selber allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle anderen Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 2) **Angebote**

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für den Käufer kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich, per E-Mail oder Brief ein. Das Angebot ist während mindestens drei Monaten ab Einreichung verbindlich.
- 3) **Bestellungen**

Bestellungen des Käufers gelten nur, wenn sie schriftlich, per E-Mail oder Brief übermittelt wurden. Der Käufer erwartet innert max. drei Tagen eine Eingangsbestätigung der Bestellung und eine Auftragsbestätigung innert angemessener Frist. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung beim Käufer eintrifft. Wenn die Bestätigung innert nützlicher Frist ausbleibt, betrachtet der Käufer das als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen. Falls der Käufer auf der Bestellung vermerkt, dass er keine Auftragsbestätigung benötigt (klare Artikel, kurze Liefertermine), entfällt dieses Rücktrittsrecht.
- 4) **Preise**

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Bei Auftragserteilung ohne Preisangabe oder mit einem Richtpreis behält der Käufer sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.
Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackung- und Transportkosten gem. Incoterms®2020 DAP, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms®2020 FCA, in der Fassung vom 01. Januar 2020, ab. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine besondere Vergütung vereinbart wurde.
- 5) **Lieferzeit und Verspätungsfolgen**

Die Angabe des Liefertermins bezieht sich auf den vereinbarten Incoterms®2020 Art. A2 „Lieferung“ der Ware. Taggenaue Lieferung ist gewünscht (-0/+0), wenn nicht ausdrücklich „schnellstmöglich“ angefragt wurde.
Sind Lieferverzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant den Käufer so rasch wie möglich, zu benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin ohne Benachrichtigung des Käufers überschritten, ist dieser berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten.
Wird jedoch auf die Lieferung seitens Käufer bestanden, ist die Nichteinhaltung der vom Lieferanten bestätigten Lieferfristen pönalisiert. Der Lieferant hat für jede begonnene Woche der Überschreitung der Lieferfristen eine Pönale von 2% des Bestellwertes zu bezahlen, unabhängig davon, ob dem Käufer ein Schaden entstanden ist oder nicht. Der Gesamtbetrag der Pönale ist jedoch begrenzt auf 10% des totalen Auftragswertes. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant überdies auch den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.
Ist sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart und ist die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt.
Wird diese auch nicht eingehalten, kann der Käufer unverzüglich auf die Leistung verzichten und nach Wahl des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6) **Garantie**

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine, seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch, beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
Der Liefergegenstand muss den Spezifikationen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Technischen Normen, am Bestimmungsort entsprechen. Die Garantiezeit beträgt mindestens 24 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., auch bei mehrschichtigem Betrieb bei den Endkunden, jedoch max. 30 Monate ab Werk des Lieferanten. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese. Für Bauleistungen, Betonelemente oder ähnliches gilt die SIA 118.
Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die zugesicherte Leistung nicht erbringen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, bzw. beheben zu lassen.
Wenn eine vollständige Instandsetzung nicht innert einer dem Käufer dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren.
Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung nicht in der Lage, so ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen, bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten trägt der Lieferant.
Der Lieferant haftet für seine Vorlieferanten wie für die eigene Leistung. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gelieferte Drittfabrikate qualitativ einwandfrei sind. Wird eine Ware vom Lieferanten für den Kunden nach dessen Zeichnungen und Vorschriften speziell hergestellt, darf der Lieferant nicht ohne die schriftliche Freigabe durch den Kunden diesen Auftrag ganz oder teilweise an einen Unterlieferanten weitergeben.
- 7) **Gefahrenübergang und Transport**

Der Gefahrenübergang wird nach den vereinbarten Incoterms®2020, Art. A3 Gefahrenübergang gehandhabt. Ist der Gefahrenübergang nicht in der Bestellung definiert, gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort über.
Transportarten und Versicherungsverträge werden nach den Vorgaben der vereinbarten Incoterms®2020 Art. A4 Transport und Art. A5 Versicherung vereinbart. Für Beschädigungen während des Transports infolge mangelhafter Verpackung gilt der vereinbarte Incoterms®2020 Art. A8 „Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung“. Wird kein Incoterms®2020 vereinbart, haftet der Lieferant.
- 8) **Mängelrügen / Haftung**

Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird der Käufer so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.
- 9) **Rücktritt**

Ist der Lieferant mit seiner Lieferung oder den Garantiarbeiten in Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
Steht schon vor der Fälligkeit der Lieferung fest, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Rücktrittsmöglichkeit des Käufers besteht auch, wenn sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussagen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz.
- 10) **Rechtsgewährleistung/ Immaterialgüterrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angegebenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er den Käufer voll schadlos.
Sollte der Käufer von Dritten aufgrund von verborgenen Mängeln oder aufgrund von Lieferverzögerungen, welche vom Lieferanten zu verantworten sind, in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.
- 11) **Zeichnungen und Betriebsvorschriften**

Vor Beginn der Fertigung sind dem Käufer auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Liefergegenstandes sind dem Käufer bei Ablieferung im Doppel unentgeltlich auszuhandigen.
- 12) **Diskretion und Datenschutz**

Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern zu beachten.
Alle Angaben, Zeichnungen, technische Lieferbedingungen usw., die der Käufer dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Käufer zu.
Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Käufer die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhandigen.
Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 13) **Inspektionsrecht**

Der Käufer ist berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten jederzeit und ohne Verzögerung Qualitäts- und Terminaudits umgehend durchzuführen.
- 14) **Rechnungsstellung**

Für jede Bestellung ist eine Rechnung auszustellen. Die Zahlung erfolgt gemäss der Abmachung in der Bestellung. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen netto oder 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung allfälliger Mängel. Falls der Lieferant technische Zertifikate, Prüfprotokolle, Zeugnisse oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 15) **Lieferpapiere**

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Auf Rechnungen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Korrespondenzen sind Referenzen und Bestellnummern unbedingt anzugeben. Ebenfalls ist auf allen Rechnungen der zolltechnische Ursprung der Ware anzugeben. Wir behalten uns vor, Sendungen ohne Lieferscheine oder Referenzen auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.
- 16) **Versandadresse**

Lieferungen sind an folgende Adressen (**siehe jeweilige Bestellung**) zu richten:
→ Cellpack Power Systems AG, Werk Villmergen
Anglikerstrasse 99
Tor 28 / 40
CH-5612 Villmergen
oder Cellpack Power Systems AG, Standort Ost
Sandackerstrasse 26
CH-9245 Oberbüren
oder Dritte gemäss Angaben auf der Bestellung
- 17) **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen. Es gilt, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes der Vereinten Nationen, schweizerisches Recht.